



**A II Klausur (4 Stunden)  
Recht der Gefahrenabwehr  
(Ordnungsrecht)**

**Bearbeitungszeit: 180 Minuten**

**Sachverhalt**

Herr Ambaum betreibt in der Großstadt Düsseldorf (NRW) eine Tankstelle, die ganztägig durchgehend geöffnet ist. Neben Kraftstoffen, Ölen bzw. sonstigen Fahrzeugteilen (z.B. Scheibenwischern, Glühbirnen etc.) verkaufte A zunächst nur nichtalkoholische Getränke in kleinen Mengen, Süßigkeiten und Tabakwaren. Um die Wettbewerbsfähigkeit seines Betriebes zu stärken und die günstige Lage zu einem großen Krankenhaus bzw. einer an Wochenenden stark besuchten Diskothek bestmöglich auszunutzen, erweiterte A sein Angebot seit Anfang 2003 auch um Schnittblumen und einen gaststättenrechtlich erlaubten Stehaußschank, an dem er außerhalb der gaststättenrechtlichen Sperrzeiten auch Bierkästen zur Mitnahme verkauft. Daneben nahm er ca. 20 verschiedene Gesellschaftsspiele (Stückpreis ca. 35,00 €) in sein Angebot auf. Der Oberbürgermeister der Stadt D hält die Abgabe von Blumen, Gesellschaftsspielen und Bierkästen für einen Verstoß gegen das Ladenschlussgesetz (LSchlG), soweit diese während der allgemeinen Ladenschlusszeiten bzw. an Sonn- und Feiertagen erfolgt.

Der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf erläßt am 07.07.2003 eine eingehend begründete, schriftliche und am selben Tage bekannt gegebene Verfügung gegenüber dem A, den Verkauf auf Reisebedarf und notwendige Kfz-Ersatzteile zu beschränken. Zudem wird ihm der Verkauf von Schnittblumen, Gesellschaftsspielen und Bierkästen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten und sonn- und feiertags ausdrücklich nach dem LSchlG untersagt.

Nach zeitintensiver Beratung durch einen befreundeten Jurastudenten hält A den Bescheid nunmehr insgesamt für rechtswidrig. A führt aus, das erst im Jahre 2000 in den Tatbestand des § 6 Abs. 2 LSchlG eingefügte Merkmal „Reisebedarf“ sei weit zu verstehen und umfasse unproblematisch auch Schnittblumen und Gesellschaftsspiele. Ein Ausflug mit dem Auto, insbesondere an Wochenenden, diene dazu, Besuche abzustatten, wobei typischerweise Blumen als Gastgeschenke mitgebracht würden. Gesellschaftsspiele förderten zwar nicht die Fahrbereitschaft des Kraftfahrers, jedoch diejenige der Mitreisenden, insbesondere in Reisebussen. Auch für solche Reisegruppen halte er Bierkästen zum Verkauf bereit. Damit unterfielen auch diese dem Begriff „Reisebedarf“. Eine abweichende, enge Auslegung und Anwendung des § 6 Abs. 2 LSchlG sei angesichts der seit 2000 eingetretenen Üblichkeit eines um Blumen, Spiele, Alkoholika und ähnliche Artikel erweiterten Verkaufs nahezu in sämtlichen Tankstellen nicht mehr zeitgemäß.

Hierfür beschäftigt er während der üblichen Ladenschlusszeiten bzw. an Sonn- und Feiertagen Frau Schmitz und Herrn Müller.

Hinsichtlich des Bierkastenverkaufs ist Herr Ambaum der Ansicht, dass aufgrund seiner wirksamen Schankerlaubnis das LSchlG keine Anwendung findet. Nach dem GastG sei der kastenweise Bierverkauf außerhalb der gaststättenrechtlichen Sperrzeit zulässig.

**Aufgabe:**

Prüfen Sie, ob die materiellen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen zum Erlass der Ordnungsverfügung vorlagen .

**Bearbeitungshinweis:**

OBG; VwVfg; Ladenschlussgesetz; GastG;